

er in erwähntem Namen eine Verschreibung für Endingen, zumal es für ihn feststand, daß alle im Testament an jener Stelle genannten Dörfer beieinander im niederen Breisgau sich befinden müssen. Doch eine fehlerhafte Abschrift im Jahre 1457 ist kaum anzunehmen, da damals die Abschrift vidimiert, d. i. durch den kaiserlichen und bischöflichen Notar aufs genaueste mit der Kopie von 1121 verglichen und hernach beglaubigt wurde. Zudem geschieht eine Verschreibung oder Verlesung gewöhnlich vom Unbekannten zum Bekannten, aber nicht umgekehrt vom bekannten Endingen zum unbekanntem Nüdingen. Und Endingen war in Straßburg und vor allem am bischöflichen Hofe von altersher und nicht zuletzt durch das Kloster Andlau nur zu bekannt. Schon im Jahre 976 erhielt das Bistum von einem Irimfried in Endingen Güter geschenkt.

Aber das dabeistehende „*opidum*“, das doch Stadt heißt? Aus dieser Bezeichnung kann man gar nichts herauslesen, wie später noch wird gezeigt werden. Zudem war Endingen im Jahre 762 noch keine Stadt. Es hat damals bei uns überhaupt noch keine Städte gegeben; sie sind Gründungen des Hochmittelalters. Endingen erhielt erst im Jahre 1290 nach Teilung der Herrschaft Üsenberg in die obere und die niedere Herrschaft von Hesso IV. das Stadtrecht als Hauptort eben der oberen Herrschaft Üsenberg.

Nach all dem Geschilderten kann unter dem fraglichen „*opidum*“ im Testament des Bischofs Heddo die Stadt Endingen nicht gemeint sein, wenn es auch bis heute in der gesamten geschichtlichen Literatur, ja in Fachpublikationen als 762 im Testament Heddos erstmals erwähnt hingestellt wird. Schöpflin hat mit seiner richtigen Lesung, aber falschen Deutung seine Nachfahren auf einen Irrweg geführt.

Soweit mir bekannt, bringen nur Schöpflin in seiner „*Alsatia diplomatica*“ (1772) und neuerdings Bruckner in seinen „*Regesta Alsaciae*“ (1949) die Ortsbezeichnung Nudingin, die auch als Nüdingen gelesen werden kann, da man den Umlaut von u zu ü damals nicht eigens anzeigte. Der Ausgabe des letzteren lag der Druck von Schöpflin zugrunde, wie Staatsarchivdirektor Dr. Bruckner selbst mir, dem Verfasser dieser Studie, mitteilte. Eine schriftliche Grundlage besaß er nicht, da er in jener Zeit nicht in Deutschland wegen Vorkriegs- und Kriegszeit arbeiten konnte. Er hat sie nur mit den in seiner Publikation angegebenen Drucken verglichen.

Nun hat aber Franz Guillmann (Willmann), „*De Episcopis Argentinensibus*“ (1608), an jener fraglichen Stelle nicht Nudingin, sondern Hüdigen. Er benutzte zu seinem Drucke offenbar nur eine Abschrift des Vidimus von 1457 im Klosterarchiv zu Ettenheimmünster. Ja merkwürdig! Sämtliche Kopien im Klosterarchiv, von denen elf an der Zahl sich heute im Badischen Generallandesarchiv befinden, und von denen einige ausdrücklich sich auf die Kopie von 1457 berufen, haben eindeutig Hudingin, wie Staatsarchivdirektor Dr. Zinsmaier mir mitteilte. So kommt es, daß Dümgé in seinen „*Regesta Badensia*“ S. 2, eine Abschrift aus dem Badischen Landesarchiv benutzend, an jener fraglichen Stelle Hudingin liest und den Abdruck Schöpflins wegen Nudingin und den Granddiers wegen des verbesserten Endingen als „nicht frei von Fehlern“ erklärt, „deren einige in den Ortsnamen gegenwärtiger Auszug berichtigt“. Tatsächlich bringt er auch Rigola statt Riegola, Rotwilare statt Roswilare, wie alle andern Veröffentlichungen haben. Dümgé hält Hudingin für Huttingen bei Lörrach. Krieger nennt infolgedessen bei Huttingen, allerdings mit einem Fragezeichen, das „*opidum Hudingin Jahr 765*“, aber gleichzeitig irrtümlicherweise auch bei Endingen, auf der gleichen Urkunden-